VERORDNUNG (EWG) Nr. 1927/88 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 bezüglich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während des Milchwirtschaftsjahres 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1894/87 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat die Preise für das am 1. Juli 1988 beginnende Wirtschaftsjahr noch nicht festgesetzt. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Anwendung der geltenden Einfuhrregelung sind deshalb bei der Berechnung die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1915/88 der Kommission (3) bestimmten Preisbestandteile zu berücksichtigen.

Der im Milchwirtschaftsjahr 1988/89 anwendbare allgemeine Satz der Mitverantwortungsabgabe bleibt auf 2 % des für dieses Wirtschaftsjahr geltenden Milchrichtpreises festgesetzt ; der bis zu einer Jahresmenge von 60 000 kg je Erzeuger in den benachteiligten Gebieten erhobene ermäßigte Satz beläuft sich somit nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 auf 1,5 % dieses Richtpreises.

Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2284/87 (5), sind dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird die Angabe „1987/1988" durch die Angabe „1988/89" ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 2 erster Unterabsatz wird die Angabe „1987/1988" durch die Angabe „1988/89" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 122.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 9. 8. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 21.